»BGA POSITION«



Berlin, 11. März 2014

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Telefon 030 590099-581 Telefax 030 590099-481

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

RAin Dr. Helena Melnikov

Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb helena.melnikov@bga.de

RECHT UND WETTBEWERB THEMA "Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr"

1. Einleitung

- 1.1. BGA
- 1.2. Zielsetzung des Entwurfs

2. Problem

- 2.1. Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen
- 2.2. Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen
- 2.3. Beitreibungskosten
- 2.4. "Ausdrücklich" i.S.v. § 271 a Abs. 1 BGB-E

3. Lösungsvorschlag

- 3.1. Umformulierung des § 308 BGB-E
- 3.2. Keine Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten
- 3.3. Bestehende Rechtslage
- 3.4. Konkretisierung

4. Schlusswort

4.1. Gesprächsbedarf

1. Einleitung

1.1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels. Er vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Der BGA steht für 1,2 Millionen Beschäftigte in Deutschland und einen durch die Unternehmen erwirtschafteten Jahresumsatz von 1,3 Billionen Euro.

Vor diesem Hintergrund begrüßt und unterstützt er ausdrücklich das Ziel des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu bekämpfen.

1.2. Zielsetzung des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf vom 6.2.2014 dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU in deutsches Recht, da der vorherige Gesetzesentwurf der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist und die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Nach Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2011/7/EU strebt der europäische Gesetzgeber einen Wandel hin zur "Kultur der unverzüglichen Zahlung". Nach Erwägungsgrund 6 soll ein "rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben" geschaffen werden, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von der Last des mit

RECHT UND WETTBEWERB ZAHLUNGSVERZUG



langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen "Gläubigerkredits" befreit werden.

Kernstück des Entwurfs sind Änderungen im BGB-E zur Fälligkeit und zu den Verzugsfolgen. Ergänzend zur vorliegenden Stellungnahme vom 9. März 2012 sei dazu Folgendes angemerkt.

2. Problem

2.1. Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen

Die Rolle des Gläubigers als Verwender von AGB mit Klauseln zu Zahlungsfristen in Relation zu § 271 a BGB-E ist nicht klar.

Es stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen in § 271 a I BGB-E und die Unwirksamkeit einer Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen in AGB gemäß § 308 Nr. 1a BGB-E einen Widerspruch darstellen. Ähnlich verhält es sich mit der Überprüfungs- und Abmahnfrist, wo 30 Tage 15 Tagen gegenüberstehen.

2.2. Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen

Nach dem neuen § 308 Nr. 1 a BGB-E sind Zahlungsvereinbarungen von mehr als 30 Tagen im Zweifel als unwirksam anzusehen.

Die Großhändler- und Außenhändler sind im B2B-Bereich aktiv (Business to Business): Wir legen hier deshalb den gängigsten Fall zugrunde, in dem Zahlungsfristen bei beidseitigen Handelsgeschäften per AGB vereinbart werden.

Bei den Groß- und Außenhändlern liegen die Forderungslaufzeiten je nach Produktangebot unterschiedlich. Wir geben deshalb zu bedenken, dass die im Gesetzesentwurf gewählte Frist von 30 Tagen vor diesem Hintergrund unrealistisch erscheint, da sie in der Praxis aus vertretbaren Gründen überschritten wird.

Selbstverständlich ist richtig, wie in den Gründen der Richtlinie ausgeführt, dass viele Rechnungen lange nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen und auf diese Weise die Liquidität der Gläubiger geschwächt wird. Nicht richtig ist indessen, dass dieses Risiko durch die vorgesehene Beschränkung der Vertragsparteien, Zahlungsfristen zu vereinbaren, minimiert oder gar ausgeschlossen werden könnte. Faktisch kann gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten genau das Gegenteil der Fall sein.

Viele Groß- und Außenhandelsunternehmen übernehmen seit jeher eine Finanzierungsfunktion für ihre Kunden. Die Vereinbarung langfristiger Zahlungsziele gehört hierbei in vielen Branchen zum Standardgeschäft und sichert den Erhalt des Marktes. Das von der EU beschriebene Risiko kalkulieren die Unternehmer schon im eigenen Interesse so gut wie möglich.

Ein Unternehmen lieferte uns dazu folgendes Beispiel:

"Das Volumen unserer Forderungen, die älter als 180 Tage sind, beträgt zwar circa 250.000 €. Der tatsächliche Forderungsausfall in 2012 betrug dagegen nur gut 10.000 €, in 2013 sogar nur rund 6.000 €."

Dieses Unternehmen hat – wie so viele andere auch – seinen Weg in einem vernünftigen Forderungsmanagement erkannt. Hierzu gehört es auch mit

RECHT UND WETTBEWERB ZAHLUNGSVERZUG



solchen Kunden zu arbeiten, deren Bonität nicht mit Bestnoten zu beurteilen ist. Anderenfalls hätten viele Groß- und Außenhandelsunternehmen und ihre Kunden schwierige Geschäftsjahre kaum überstehen können.

2.3. Beitreibungskosten

Es ist zu begrüßen, dass Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/7/EU seinen Niederschlag auch im deutschen Recht findet und § 288 Absatz 5 BGB-E künftig eine Pauschale von 40 Euro vorsieht, wenn der Schuldner einer Entgeltforderung im Verzug ist.

Hierbei kritisieren wir aber, dass sich der Gläubiger den neuen pauschalen Mindestverzugschaden in Höhe von 40 Euro anrechnen lassen muss, wenn er Rechtsverfolgungskosten geltend macht.

Die EU-Richtlinie enthält zur Frage der Gründe für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung. Anders als von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4 a. E.) dargestellt, differenziert die Richtlinie in ihrer Begründung deutlich zwischen **internen** und **externen** Beitreibungskosten und spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger neben einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages für interne Beitreibungskosten **auch** Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben solle. Die Rede ist hierbei insbesondere von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe).

Viele Großhändler haben ein professionelles Forderungsmanagement für den B2B-Bereich (Business to Business). Dort reicht ein einfaches schriftliches Mahnverfahren oft nicht aus und es müssen viele einzelne Schritte unternommen werden, deren Kosten 40 Euro oft überschreiten. In diesen Fällen würden die Gläubiger bei einer vollständigen Anrechnung des Mindestverzugsschadens auf die Rechtsverfolgungskosten schlechter gestellt als zuvor.

2.4. "Ausdrücklich" i.S.v. § 271 a Abs. 1 BGB-E

Die Formulierung "ausdrücklich" in § 271 a Abs. 1 BGB-E erscheint nach wie vor problematisch. Auch nach dem Studium der Gesetzesbegründung ist unklar, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Vereinbarung als "ausdrücklich" getroffen im Sinne des § 271 a BGB-E gilt.

Ein Anhaltspunkt könnte die Idee sein, dies künftig in den AGB festzuhalten. Hierbei ist es jedoch zweifelhaft, ob dies dem Sinn und Zweck der zugrunde liegenden EU-Richtlinie entspricht. Insbesondere gegenüber großen Kunden ist der kleinere mittelständische Händler oftmals gezwungen, dessen AGB zu akzeptieren. Wenn man den Art. 3 Abs. 5 der EU-Richtlinie dahingehend versteht, dass zum Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung darüber hinaus ausdrücklich eine Verlängerung der Zahlungsfrist vereinbart werden muss, so ist zumindest zweifelhaft, ob insoweit auch die Verlängerung der Zahlungsfrist allein durch AGB genügt.

RECHT UND WETTBEWERB ZAHLUNGSVERZUG



3. Lösungsvorschlag

3.1. Umformulierung des § 308 BGB-E

§ 308 BGB-E könnte dahingehend umformuliert werden, dass der Schuldner als Verwender der AGB keine längere Zahlungsfrist als 30 Tage dem Gläubiger gegenüber als seinem Vertragspartner verwenden darf.

Die Ergänzung der Begriffe Schuldner und Gläubiger würden somit den im Entwurf dargestellten Zweck des Gläubigerschutzes erreichen, ließen jedoch dem Gläubiger die Möglichkeit, längere Zahlungsfristen zu vereinbaren, wenn er dies möchte - denn dem Willen des Gläubigers entsprechende Zahlungsfristen können für ihn nicht grob nachteilig sein.

3.2. Keine Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten

Wir regen an, den pauschalen Mindestverzugsschaden nicht pauschal auf die Rechtsverfolgungskosten drauf zu rechnen.

3.3. Bestehende Rechtslage

Angesichts der bereits im BGB existierenden Regelungen und der fraglichen Neuregelungen im BGB-E stellt sich auch die Frage, ob die bestehende Rechtslage nicht beibehalten werden kann. Diesen Konsens hatten viele Verbände der deutschen Wirtschaft seinerzeit gefunden.

Die Neuregelung könnte sich dann auf die Aufnahme der o.g. Kostenpauschale von 40 Euro für den Mindestverzugsschaden beschränken.

3.4. Konkretisierung

Die Formulierung "ausdrücklich" erscheint bislang unbestimmt. Dahingehend ist eine Konkretisierung wünschenswert, die dem Ziel des europäischen Gesetzgebers nicht zuwiderläuft und auch die in der Praxis bestehenden – oben beschriebenen – Hürden berücksichtigt.

Die Frage, ob für die "ausdrückliche" Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist, eine Vereinbarung durch AGB genügt, sollte also vor diesem Hintergrund beantwortet werden und einen entsprechenden Niederschlag in der gesetzlichen Formulierung finden.

4. Schlusswort

4.1. Gesprächsbedarf

Der BGA begrüßt das Ziel des Europäischen Gesetzgebers ein "rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben" zu schaffen, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang begrüßt der BGA auch das Ziel des nationalen Gesetzgebers, den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu bekämpfen.

ZAHLUNGSVERZUG



Der BGA bietet gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem intern zuständigen Referat ausdrücklich seine Unterstützung bei der Lösung der geschilderten Probleme an und ist jederzeit bereit, die Arbeit der beteiligten Personen zu begleiten.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns jederzeit von Ihnen zu hören.